

Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen (AEB)

ISO2015, 750, 840 / POH 1.8.4, 4.2.1

1. Geltung

Diese Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen (AEB) gelten für alle Einkäufe (Produkte und Dienstleistungen) von AirWork & Heliseilerei GmbH (nachfolgend A&H) soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

2. Weitergabe von A&H Aufträgen an Dritte/Übergabe von Rechten und Pflichten

<Musterlieferant> haftet dafür, dass durch die Verwendung oder Weiterveräußerung der bestellten Leistungen Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle, usw.) nicht verletzt werden. Allenfalls hält er A&H vollständig schadlos

Müssen Daten von A&H (Datenblätter, Zeichnungen, Schablonen etc.) zwecks Auftragsausführung durch den Lieferanten an Dritte Lieferanten weitergegeben werden, so haftet der Lieferant vollumfänglich für die Geheimhaltung dieser Daten.

Die Weitergabe von Aufträgen oder Teilaufträgen an Dritte durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von A&H.

Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die von seinem Unterlieferanten bezogenen Produkte und/oder Dienstleistungen.

3. Qualitätsstandards

Der Lieferant hat für seine Lieferung den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

4. Umweltmanagement

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Produkte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden einschlägigen Umwelt-, Sicherheits- und Arbeitnehmerschutzvorschriften sowie sonstigen Auflagen entsprechen. Er haftet für die Verletzung solcher Bestimmungen und hat A&H auf Verlangen von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten. Der Lieferant weist uns auf die Risiken hin, die von seinem Produkt bzw. seiner Dienstleistung bei einem nicht bestimmungsgemässen Gebrauch ausgehen.

5. Materialbeistellung

Material, das A&H zur Ausführung eigener Bestellungen liefert, bleibt unser Eigentum. Es ist zu kennzeichnen und bis zur Bearbeitung oder Verarbeitung gesondert zu lagern. Bearbeitungsabfälle und übrig gebliebenes Material ist auf Verlangen von A&H zurückzugeben.

6. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt wurden. Der Lieferant hat unsere Bestellungen innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Später eingehende oder von der Bestellung abweichende Bestätigungen gelten als neues Angebot, das wir in angemessener Zeit annehmen können.

Der Lieferant prüft Quantität, Qualität und Übereinstimmung mit den in der Bestellung genannten Spezifikationen und bestätigt diese mit der Auftragsbestätigung. Abweichungen (z.B. Liefertermin), nicht lieferbare Daten oder Unklarheiten damit sind vorgängig mit A&H ENG zu klären.

In den Fällen, in denen es während einer laufenden Bestellung zu einer Änderung in relevanten Abläufen (Produktionsverfahren, Herstellmethoden, qualifizierenden Zulassungen, andere technischen Änderungen an Herstellprozessen, Änderungen an Dienstleistungsprozessen) kommt, ist der Lieferant verpflichtet den Liefergegenstand auf alle Abweichungen und Veränderungen zu untersuchen und A&H über das Ergebnis vor der Umsetzung schriftlich zu informieren (siehe auch Art. 13 «Änderung an genehmigten Entwicklungsdaten und/oder Produkten»).

7. Abnahme der Produkte und Dienstleistungen

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte bzw. erbrachten Dienstleistungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweisen, die zugesicherten Eigenschaften haben und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen,

Vorschriften und anderen Bestimmungen entsprechen. Zeigen sich beim Gebrauch Mängel, ist der Lieferant verpflichtet unverzüglich kostenlos und mangelfreien Ersatz zu liefern und die Folgekosten zu übernehmen.

A&H ist verpflichtet die Produkte und/oder Dienstleistungen nach dem Wareneingang innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen. Dabei erkennbare Mängel sind in jedem Fall rechtzeitig gerügt, wenn unsere Mängelanzeige an den Lieferanten innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Produkte bzw. innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Dienstleistung abgesendet wird. Entsprechen Produktlieferung bzw. erbrachte Dienstleistung der A&H Bestellung werden sie abgenommen.

Fehlen bei einer Lieferung die geforderten Nachweise, Daten, Lieferpapiere usw., so werden die Waren aus dem Verkehr gezogen und in ein Sperrlager gelegt. A&H erstellt eine Meldung an den Lieferanten und fordert die fehlenden Daten ein. Dadurch werden sämtliche Verpflichtungen (z.B. Kreditorenlauf) so lange unterbrochen, bis die Daten eingetroffen und freigegeben sind. Der Rückbehalt der Ware und die Einlagerung im Sperrlager verursachen Kosten.

Falls zu einer Lieferung, die in der Bestellung verlangten Versandpapiere nicht zugestellt werden, lagert die Lieferung bis zu ihrem Eintreffen bei A&H auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

Diese werden pauschal mit je CHF 100.00 oder dem Äquivalent einer anderen Währung dem Kreditor in Abzug gebracht.

Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nach, behalten wir uns vor, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten und weitere gesetzliche Ansprüche geltend zu machen.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen, soweit nicht anders vereinbart, mit Abnahme der Lieferung auf A&H über.

9. Archivierung

Der Lieferant verpflichtet sich sämtliche Daten nach der Auftragsausführung Zwecks Rückverfolgbarkeit zu archivieren. Ein erneuter Auftrag zu einem späteren Zeitpunkt wird immer von neuen Daten begleitet.

10. Meldung von Abweichungen (Fehlermeldungen)

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Abweichungen (Nicht-Konformitäten), gegebenenfalls mit einem Korrekturvorschlag, an A&H zu melden. Der Entscheid zur Verwendung oder einer Rücksendung an den Lieferanten wird durch das A&H Engineering innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist gefällt. Die Kosten für den Ersatz der bestellten Waren gehen zu Lasten des Lieferanten.

11. Rechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung oder Weiterveräußerung der bestellten Produkte/Dienstleistungen Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle, usw.) nicht verletzt werden. Allenfalls hält er A&H voll schadlos.

12. Werbung

Will der Lieferant in seiner Werbung auf unsere Geschäftsbeziehung hinweisen, bedarf dies unserer schriftlichen Zustimmung.

13. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise.

Sie gelten frei Bestimmungsort (frei Haus) einschliesslich Verpackung, öffentlicher und privater Abgaben und bei Auslandsbestellung einschliesslich Verzollung.

14. Rechnungen und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind unverzüglich nach der Lieferung des Produkts und/oder der Erbringung der Dienstleistung in einfacher Ausführung an unsere Kreditorenbuchhaltung zu senden. Eine Bearbeitung ohne die von uns in der Bestellung genannten Referenzen, ist nicht möglich.

Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen (AEB)

ISO2015, 750, 840 / POH 1.8.4, 4.2.1

Die Bezahlung der Rechnung erfolgt nachdem die Produktlieferung und/oder die erbrachte Dienstleistung abgenommen ist (siehe 8. Abnahme der Produkte und Dienstleistungen) mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Rechnungseingang oder falls die Produktlieferung und/oder die Erbringung der Dienstleistung nach dem Rechnungseingang ist, mit diesem späteren Datum. Andere Zahlungsziele sind schriftlich zu vereinbaren.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ganz oder teilweise abzutreten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen.

Vorauszahlungen werden nur gegen eine angemessene Sicherheit (z. B. Bankgarantie) geleistet.

15. Verpackung und begleitende Dokumentation

Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Produkte wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transports und bei anschliessender Lagerung geschützt sind. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant. Eine Rückgabe der Verpackungsmaterialien ist möglich, in Rechnung gestelltes Verpackungsmaterial wird in diesem Fall gutgeschrieben.

Jeder Lieferung ist die gemäss Bestellung vorgegebene Dokumentation beizulegen (detaillierter Lieferschein, Freigabebescheinigungen, Konformitätserklärungen, unsere Produktnummer mit Zeichnungsindex sowie die Materialidentifikation).

16. Liefertermine und Verspätungsfolgen

Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Teilsendungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig. Kann der Lieferant voraussehen, dass die termingerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Bei Überschreitung des Liefertermins behalten wir uns vor, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten und weitere gesetzliche Ansprüche geltend zu machen.

17. Höhere Gewalt

A&H und/oder Lieferant teilen sich den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Epidemien, kriegerische Ereignisse, behördliche Massnahmen, Streiks) oder eines Ereignisses, das A&H und/oder Lieferant nicht voraussehen oder abwenden konnten, unverzüglich mit. Solange das Ereignis andauert, ist jede Partei berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant hat im Fall des Vertragsrücktritts von A&H nur Anspruch auf Vergütung der bei ihm bereits entstandenen Beschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

18. Sprache und Auslegung

Vertragsprache ist deutsch. Bei Auslegungsfragen dieser Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen ist einzig der deutsche Text massgebend. Übersetzungen in Fremdsprachen sind informativ.

19. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen, soll eine dem Sinn und Zweck dieser allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend wirksame Bestimmung treten.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Schwyz, Bezirk Küssnacht. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.